

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verbindungen der "Atomwaffen Division" nach Thüringen - Teil I

Im Jahr 2015 wurde in den USA eine rechtsterroristische Gruppe namens "Atomwaffen Division" gegründet, die für mehrere Morde in den USA verantwortlich sein soll. In Aufrufen propagieren sie den bewaffneten Kampf und beschwören einen "Rassenkrieg". Der deutsche Ableger gründete sich im Jahr 2018. Durch den Leak eines großen Neonazi-Forums wurden nun Verbindungen der "Atomwaffen Division" nach Thüringen bekannt. Ein im Forum aktiver Nutzer, der sich "Antidemokrat" nennt, dort unter anderem Hitler verherrlichte und Antisemitismus verbreitete, ist wahrscheinlich der aktive Neonazi L. R. aus Eisenach, der unter anderem dem "Antikapitalistischen Kollektiv", der Neonazi-Kampfsportgruppe "Knockout51", der Gruppe "Nationaler Aufbau Eisenach" sowie der Gruppe "Nationale Jugend Eisenach" angehört haben soll. Das "Antikapitalistische Kollektiv" war unter anderem an den Ausschreitungen in Apolda im Nachgang der Neonazi-Demonstration vom 1. Mai 2017 beteiligt. Ebenfalls pflegte der Nutzer "Antidemokrat" meines Wissens nach Kontakte zu rechten Strukturen im europäischen Ausland und nahm mutmaßlich an Schießtrainings in Tschechien teil. In der 46. Kalenderwoche 2019 berichtete auch T-Online über den Eisenacher und seine Verbindungen zur "Atomwaffen Division". Nach meiner Kenntnis geht aus den geleakten Logdaten des Forums hervor, dass der als "Antidemokrat" bekannt gewordene Nutzer zeitweise ebenso unter dem Pseudonym "subcprsk" sowie unter dem vollständigen Namen eines bekannten Stadtjugendpfarrers in Thüringen, der sich gegen Rechts engagiert, auftrat. Ebenso taucht meines Wissens nach ein Nutzer mit dem Nutzernamen "subcprsk" bei der Sprengstoffplattform "xplosives.net" auf, der dort Tipps zum Umgang mit Sprengstoffen wie HTMD verbreitete. Bei einem der Gründer der "Atomwaffen Division" in den USA wurde der gleiche Sprengstoff durch die US-Bundespolizei aufgefunden. Er sitzt seit dem Jahr 2018 eine fünfjährige Haftstrafe ab.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/28** vom 28. November 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. März 2020 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zur "Atomwaffen Division" vor?

Antwort:

Nach vorliegenden Erkenntnissen versteht sich die "Atomwaffendivision Deutschland" als deutscher Ableger der US-amerikanischen, neonazistischen Gruppierung "Atomwaffendivision". Sie ist seit Mitte des Jahres 2018 durch die Verbreitung von neonazistischer und massiv gewaltverherrlichender Propaganda sowohl im Internet als auch durch das Verteilen von Flyern unter anderem an Universitäten in Berlin und Frankfurt am Main sowie in Briefkästen von Anwohnern in Köln-Mühlheim in Erscheinung getreten.

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zu Aktivitäten der "Atomwaffen Division" in Thüringen (bitte einzeln auflisten nach Tag, Ort, Art der Aktivität)?

Antwort:

Es sind bisher keine Aktivitäten in Thüringen bekannt.

3. Wie viele Mitglieder und/oder Sympathisanten der "Atomwaffen Division" gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen?

Antwort:

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über Thüringer Mitglieder beziehungsweise Sympathisanten vor.

4. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zur Teilnahme von Thüringer Neonazis an dem neonazistischen NS-Blackmetal (NSBM) "Asgardsrei"-Fest vor und wie viele Thüringer Neonazis aus welchen Städten und welcher Struktur nahmen an dem Fest in den vergangenen Jahren teil, das von einem bundesweit in der NSBM-Szene bekannten Rechtsextremisten aus Sondershausen organisiert wurde?

Antwort:

Es ist bekannt, dass an den "Asgardsrei"-Festen in den Jahren 2017 und 2018 Rechtsextremisten aus Thüringen teilgenommen haben und dort auch die rechtsextreme Musikgruppe "Absurd" aus Thüringen aufgetreten ist. Nähere Personenangaben liegen nicht vor. Zudem liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Organisation durch eine Person aus Sondershausen erfolgte.

5. Ist der Landesregierung bekannt, dass das Video des deutschen Ablegers der "Atomwaffen Division" Material enthält, welches vom "Antikapitalistischen Kollektiv", das über eine Struktur in Eisenach verfügte, stammt? Wenn ja, wann wurde dies festgestellt und welche Maßnahmen schlossen sich an?

Antwort:

Der Sachverhalt wurde mit Bekanntwerden des Videos im Juni 2018 festgestellt und bei der Bearbeitung des Phänomenbereichs "Rechtsextremismus" im Amt für Verfassungsschutz Thüringen berücksichtigt. Es werden mögliche Verbindungen der Gruppierung in den Freistaat geprüft. Zwischen den Thüringer Sicherheitsbehörden und mit den Sicherheitsbehörden des Bundes findet hierzu lage- und fallabhängig ein fach- und sachgerechter Informationsaustausch statt.

6. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Nachgang der Ausschreitungen am 1. Mai 2017 in Apolda gegen wie viele Personen eingeleitet und zu welchen Verurteilungen kam es jeweils (bitte einzeln auflisten nach Straftatbestand, Anzahl Beschuldigter, Alter und Wohnort, Strafmaß)?

Antwort:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

Es wurden 27 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen am 1. Mai 2017 in Apolda geführt.

Verfahren Anzahl	Delikt	Tatverdächtige Anzahl	Ausgang der Verfahren
1	Landfriedensbruch	102	1 x Geldstrafe 1 x Einstellung gemäß § 154 StPO 100 x Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
1	Sachbeschädigung	2	2 x Geldstrafe

Verfahren Anzahl	Delikt	Tatverdächtige Anzahl	Ausgang der Verfahren
25	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz	25	1 x Jugendstrafe 15 x Geldstrafe 1 x Einstellung gemäß § 153 StPO 2 x Einstellung gemäß § 153a StPO 5 x Einstellung gemäß § 45 JGG 1 x Einstellung gemäß § 47 JGG

StPO - Strafprozessordnung, JGG - Jugendgerichtsgesetz

7. Richtete sich das im Zeitraum von 2015 bis 2017 geführte und eingestellte Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Strafgesetzbuch (StGB) gegen die "Nationale Jugend (NJ) Eisenach, Wartburgkreis" auch gegen den im "Iron March" aktiven Nutzer "Antidemokrat"?

Antwort:

Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von Angaben abgesehen. Privatpersonen können im Übrigen nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle sein (Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

8. Welche konkreten Anlasstaten/Tatvorwürfe waren ursächlich für die Einleitung des Verfahrens nach §129 StGB?

Antwort:

Aufgrund jugendtypischer, wenn auch klar politisch motivierter Delinquenz zweier Jugendlicher beziehungsweise Heranwachsender, die in gesonderten Verfahren verfolgt und abgeurteilt wurden, bestand der Verdacht der Gründung einer Jugendgruppe zur Begehung von Straftaten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Ist der Landesregierung bekannt, dass das am 20. Juli 2019 ursprünglich für Kloster Veßra angekündigte, dort verbotene, dann ins "Flieder Volkshaus" verlegte und dort durch die Polizei unterbundene Neonazi-Konzert, schließlich im "Bulls Eye" in Eisenach doch stattfand und das der Betreiber des "Bulls Eye" seit Juli 2019 der im "Iron March" aktive Nutzer "Antidemokrat" ist?

Antwort:

Es ist bekannt, dass ein ursprünglich für den 20. Juli 2019 im Hof des "Goldenen Löwen" in Kloster Veßra geplantes, in den sozialen Medien aus Anlass des 30. Geburtstags des Leitsängers der rechtsextremen Musikgruppe "FLAK" als "Geburtstagssause für Phil" beworbenes, öffentliches und entgeltliches Neonazi-Konzert nicht in Kloster Veßra stattgefunden hat. Nach der Bewerbung als "Geburtstagssause" wurde die Veranstaltung von einem Berliner Vertreter der "Nationaldemokratischen Partei Deutschlands" (NPD) nachträglich als "Versammlung" beim zuständigen Landratsamt Hildburghausen angemeldet. Das Landratsamt hat diese Anmeldung nicht als "Versammlung" gewertet und sich Mitte Juli 2019 verwaltungsrechtlich für unzuständig erklärt. Eine frist- und formgerechte schriftliche Anzeige gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG) zur Durchführung einer öffentlichen Vergnügung ist bei dem zuständigen Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Feldstein nicht eingegangen. Eine Erlaubnis gemäß § 42 Abs. 3 ThürOBG wurde nicht beantragt. Weder das Landratsamt Hildburghausen noch die Verwaltungsgemeinschaft Feldstein haben die Musikveranstaltung für ihren Zuständigkeitsbereich verboten.

Sodann wurde die Veranstaltung nach Eisenach in das "Flieder Volkshaus" verlegt. Die Polizei hat das Konzert dort unterbunden und die Veranstaltung aufgelöst. Noch am selben Abend soll in der Gaststätte "Bulls Eye" eine Art "Ersatzveranstaltung" stattgefunden haben. Einziger Beleg dafür sind Mitteilungen der rechtsextremen Szene in den Sozialen Medien.

Es liegen keine gesicherten amtlichen Erkenntnisse zum Verlauf und zur Teilnehmerzahl einer etwaigen "Ersatzveranstaltung" im "Bulls Eye" vor.

Zur Identität des Nutzers "Antidemokrat" liegen keine gesicherten behördlichen Erkenntnisse vor.

10. Wurden im Nachgang des ursprünglich verbotenen Rechtsrock-Konzerts gegen den Betreiber des "Bulls Eye" behördliche Maßnahmen eingeleitet, wenn ja, welche?

Antwort:

Es wurden aufgrund der Ereignisse am 20. Juli 2019 keine behördlichen Maßnahmen gegen die in der Fragestellung genannte Person eingeleitet.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär